

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 27.

(Nr. 142.) Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868. und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868. in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preussischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund der Gesetze wegen Besteuerung des Braumalzes und wegen Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4., beziehungsweise 8. Juli 1868., im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375.), und das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 384.) treten in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, dem Herzogthum Lauenburg, dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck, den bisher vom Zollverein ausgeschlossenen Theilen der Regierungsbezirke Potsdam und Stettin und dem am 11. Februar 1868. dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg am 11. August d. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 143.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, von der Absicht geleitet, die Beschränkungen des freien Verkehrs zu beseitigen, welche daraus hervorgehen, daß im Großherzogthum Hessen der Branntwein und das Bier nicht derselben Besteuerung unterliegen, welche in Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig, Oldenburg und den mit Preußen im engeren Verein stehenden Ländern besteht, haben über die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen Verhandlungen eröffnet lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

In dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen soll die Besteuerung des inländischen Branntweins nach Maßgabe der Vorschriften, welche in den im Eingange genannten Staaten des Norddeutschen Bundes bestehen, sowohl den Steuerfäßen, den Erhebungs- und Kontrollformen, als den administrativen Bestimmungen nach, von demselben Zeitpunkt ab — jedoch nicht vor dem 1. Juli 1868. — eintreten, von welchem an dieselbe in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen eingeführt wird.

Artikel 2.

Abänderungen und Ergänzungen der hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Branntweins in den im Eingange genannten Staaten bestehenden ge-

seltlichen und administrativen Vorschriften, welche nach Maaßgabe der Artikel 35. und 37. der Verfassung des Norddeutschen Bundes beschloffen werden möchten und demzufolge auch für die Großherzoglich Hessische Provinz Oberhessen, sowie für Castell und Cosheim, in Wirksamkeit treten, werden gleichzeitig und gleichmäßig auch in den übrigen Theilen des Großherzogthums Hessen in Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Durch die Besteuerung der Branntweinfabrikation soll ein Steuerbetrag von $1\frac{7}{10}$ Silbergroschen für das Preussische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholfürte nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 4.

Mit der Einführung der im Artikel 1. bezeichneten Besteuerung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen tritt zwischen diesen Theilen und den derselben Besteuerung unterliegenden Ländern des Norddeutschen Bundes völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein, auch nach näherer Bestimmung des Artikels 6. eine Gemeinschaft der Einnahme aus der inneren Besteuerung des Branntweins ein.

Artikel 5.

Sinsichtlich der Erhebung und Verwaltung sollen in Bezug auf die Branntweinsteuer die Bestimmungen des Artikels 36. der Verfassung des Norddeutschen Bundes auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Landestheile maaßgebend sein.

Nicht minder finden die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833. auf die gemeinschaftliche Steuer vom inländischen Branntwein Anwendung.

Die Einrichtung der Verwaltung und der Erlaß der administrativen Anordnungen wird zur Ausführung der Verabredungen im Artikel 1. durch beiderseits ernannte Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 6.

Die Einnahmen, welche von der Besteuerung der Branntweinbereitung, sowie von den Abgaben, denen der aus anderen Zollvereinsstaaten übergehende Branntwein vertragsmäßig unterliegt, in denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, in welchen der Branntwein der im Artikel 1. gedachten Besteuerung unterworfen ist, und in den nicht zum gedachten Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen aufkommen, sollen in ihrem Bruttoertrage nach Abzug:

- a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- b) der auf Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- c) von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten

zwischen den vertragenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der vorgedachten Theile des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen unter den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen dergestalt vertheilt werden, daß der Betrag, welcher der Bevölkerung des Großherzogthums Hessen in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheilen entspricht, der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Verfügung gestellt wird.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollverein von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Artikel 7.

Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen wird durch den Ausschuß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für das Rechnungswesen bewirkt, welchem zu dem Zwecke auch aus den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen die Erträge der gemeinschaftlichen Einnahmen nach den Bestimmungen des Artikels 39. der Verfassung des Norddeutschen Bundes anzuzeigen sind.

Artikel 8.

In den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen soll, wenn demnächst im Norddeutschen Bunde eine gemeinsame Bundesgesetzgebung für die innere Besteuerung des Biers zu Stande kommen wird, diese Besteuerung gleichzeitig mit ihrer Einführung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen, gleichmäßig sowohl in den Steuersätzen, den Erhebungs- und Kontrollformen, als in den administrativen Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden. Von demselben Zeitpunkte ab tritt hinsichtlich des Biers eine Abgabengemeinschaft mit den in den Artikeln 6. und 7. wegen des Branntweins vereinbarten Maaßgaben ein. Abänderungen der die Besteuerung des Biers betreffenden Bestimmungen, welche künftig in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen angeordnet werden möchten, sollen gleichzeitig und gleichmäßig auch in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Landestheilen eintreten.

Artikel 9.

Sobald zwischen denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, zwischen welchen wegen des Biers ein freier Verkehr besteht, und demjenigen Theile des Großherzogthums Hessen, welcher zum Norddeutschen Bunde gehört, der freie Verkehr mit Bier hergestellt wird, soll dieser auch zwischen den vorgedachten Theilen des Norddeutschen Bundes und den nicht dazu gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten, dergestalt, daß gegenseitig beim Uebergange von Bier eine Abgabenerhebung oder Rückvergütung nicht stattfindet. Gleichzeitig soll rückichtlich der Einnahme von den Abgaben, welche nach Maaßgabe der Zollvereinigungsverträge von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Bier erhoben werden, eine Gemeinschaft zwischen dem Norddeutschen Bunde und den dazu nicht gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten. Die

in die Gemeinschaft fallenden, aus der Erhebung dieser Uebergangsabgaben erwachsenden Einnahmen werden in ihrem Bruttoertrage nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und eines Abzugs von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten nach dem Maassstabe der Bevölkerung in der im Artikel 7. bezeichneten Weise vertheilt.

Während der Dauer des vorgedachten Verhältnisses kann in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eine Herabsetzung der Steuer für Bier nur insoweit eintreten, als dies auch in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen geschieht.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher mit der Ratifikation in Kraft tritt, soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877, gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1876. von einem oder dem anderen Theile gekündigt wird, auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden baldmöglichst in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 9. April 1868.

Henning.	Scheele.	Ewald.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 144.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preussischen Konsul Johann Friedrich Berger in Hammerfest zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 145.) Dem bisherigen königlich Belgischen Konsul Baron A. v. Reinach und dem Bankier A. v. Reinach jun. zu Frankfurt a. M. ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als königlich Belgischer Generalkonsul beziehungsweise königlich Belgischer Vizekonsul daselbst ertheilt worden.

(Nr. 146.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Grafen Hippolyt v. Bothmer zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Trapezunt zu ernennen geruht.

(Nr. 147.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preussischen Konsul Emile Schytte zu St. Valery zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 148.) Dem Herrn Bugeaud, Duc d'Isly, ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als kaiserlich Französischer Konsul in Stettin ertheilt worden.

(Nr. 149.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preussischen Konsul F. H. Wolff zu Karlskrona zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 150.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Hamburgischen Konsul John M. Rail zu King Georges Sound,
den Preussischen und Hamburgischen Konsul Siegfried Frank zu
Sydney,

den Hamburgischen Konsul Carlos Krämer-Walter zu Newcastle,
den Preussischen und Mecklenburgischen Konsul Armand Theodore
Kanniger zu Brisbane und

den Hamburgischen Konsul Ernst Louis Buchholz zu Auckland
zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 151.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den bisherigen Preussischen Konsul Ernst Wilhelm Garbe zu Guayaquil zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 152.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes den Preussischen Konsul Moriz August Herrmann zu Manila zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 153.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preussischen Generalkonsul Louis Will in Havana zum General-
konsul des Norddeutschen Bundes, sowie

den Bremischen Konsul Carl Wilhelm Schumann in San Jago,
Ernst Rudolf Münder in Trinidad,

den Hamburgischen Konsul Carl Rudolf August Kobbe in Matanzas
zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 154.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preussischen, Sächsischen und Mecklenburgischen Konsul Gustav
Adolph Lübbers in Santander,

den Preussischen, Bremischen und Hamburgischen Konsul José Pastor
in Coruma,

den

- den Preussischen Konsul Antoine Merry in Sevilla,
den Kaufmann Adolph Pries in Malaga,
den Preussischen Konsul Bartholomeus Spottorno in Carthagena,
den Hamburgischen Konsul Alexander Harmfen in Alicante,
den Preussischen Konsul Rafael Sanchez in Torreveja,
den Bremischen Konsul Harald Johan Dahlander in Valencia,
den Preussischen Konsul August v. Müller in Tarragona,
den Preussischen Vizekonsul und Sächsischen Konsul Hermann Bollmar
in Barcelona,
den Preussischen Konsul J. Almirall in Palma (Insel Malorca),
den Bremischen Konsul Celestino G. de Bentoso in Port Drotava
(Insel Teneriffa)
- zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und
- den Preussischen Vizekonsul Heinrich Diaz in Huelva,
den Preussischen Vizekonsul Jean Colom in San Lucar de Barra-
meda und
- den Hamburgischen Vizekonsul Juan A. Duarte in Algeciras
- zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 155.) Dem zum Generalkonsul für den Norddeutschen Bund er-
nannten Konsul der Republik Liberia in Hamburg, C. Goedelt, ist das Exequatur
zu dieser Ernennung im Namen des Bundes ertheilt worden.

B e r i c h t i g u n g .

In dem im 24. Stück des Bundesgesetzblattes für 1868, sub Nr. 134,
abgedruckten Gesetze vom 4. Juli 1868., die privatrechtliche Stellung der Er-
werbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend, ist Seite 432. in der vor-
letzten Zeile des §. 66. statt „§. 70.“ zu setzen: §. 72.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Druck, gedruckt in der Königl. Hof- und Staatsdruckerei
(R. v. Deter).